

Hausmüllverbrennungsasche der Klasse 2 (HMVA-2)

Anlage 2 Tabelle 27 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit der RuA-StB 23

Hinweis: Bei HMVA-2 ist eine Mindesteinbaumenge von mindestens 250 m³ einzuhalten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a ErsatzbaustoffV)

Die festgelegten Mindesteinbaumengen gelten nicht für Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen an technischen Bauwerken, wenn der jeweilige mineralische Ersatzbaustoff am Einbauort bereits verwendet wurde (§ 20 Abs. 2 ErsatzbaustoffV)

1. Einbaustelle: Lage bzgl. Wasserschutzbereich		AUSSERHALB Hinweis: der Einbau ist ab einer Menge von 250 m ³ je Baumaßnahme anzuzeigen			INNERHALB Hinweis: der Einbau innerhalb von Wasserschutzbereichen ist anzeigespflichtig!					
					WSG III A	WSG III B	Wasservorranggebiete			
					HSG III	HSG IV				
2. Abstand Grundwasser (zeHGW) bis zur Unterkante Einbau		> 1,0 m ungünstig	> 1,5 m günstig		> 1,5 m günstig					
3. Beschaffenheit des Baugrunds (Hauptbodenart)		Sand, Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm Schluff Ton	Sand	Lehm Schluff Ton	Sand	Lehm, Schluff Ton	Sand	Lehm Schluff Ton
4. Einbauweise**		1	2	3	4		5		6	
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	-	-	+	+	+	+
3	Verfestigung unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4	Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	-	-	+	+	+	+
6	Frostschutz- (FSS, SfM) oder Tragschicht ohne Bindemittel (ToB) unter Pflaster oder Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Fugenabdichtung	+	+	+	-	-	+	+	+	+
8	Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+1	+	+	+1	+	+1	+	+	+
8*	Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton) in Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9	Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A - D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise	+	+	+	-	-	+	+	+	+
10	Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	-	+	+	-	-	-	+	+	+

¹ Zulässig, wenn Kupfer ≤ 230 µg/l und Chrom, ges. ≤ 110 µg/l.

* Anlage 2 ErsatzbaustoffV, Erläuterungen: Einbauweisen Nr. 7 und 8 bei Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz

** Einbauweisen gemäß ErsatzbaustoffV, die in dieser Anwendungshilfe nicht aufgeführt sind, sind für den jeweiligen Ersatzbaustoff nicht anwendbar.